Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayer. Kommunaler Prüfungsverband, Postfach 19 01 62, 80601 München

Frau
Inge R

Renatastraße 73 80639 München
Telefon: (089)
Telefax: (089)
E-Mail: geschaeftsstelle@bkpv.de

Bearbeiter: Herr D

Unser Zeichen: 14
Durchwahl: (089)
E-Mail:

München, 12.07.2011

„Abzweigung" des Kindergeldes

Sehr geehrte Frau R

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2011.

Aus Sicht des BKPV (auch im Namen von Herrn Preß) können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die volljährigen auf Dauer voll erwerbsgeminderten Personen erhalten von den Landkreisen und kreisfreien Städten die Grundsicherung nach dem SGB XII. Daneben wird in der Regel Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Bei der Berechnung der Grundsicherung wird das Kindergeld nicht berücksichtigt. Es ist Einkommen des Bezugsberechtigten. Von den Eltern wird bis zu einem Einkommen von unter 100000 Euro jährlich kein Unterhalt verlangt.

Mit Urteil vom 17.12.2008 – III R 6/07 hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 und 3 EStG für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger dem Grunde nach auch dann erfüllt sind, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen, behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach §§ 41 ff. SGB XII erhält. Dabei sind Betreuungsleistungen nur insoweit zu berücksichtigen, als dem Kindergeldberechtigten Aufwendungen entstanden sind.

Die Abzweigung setzt voraus, dass der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld.

Die Grundsicherungsträger sind nach der Landkreisordnung bzw. Gemeindeordnung verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Sie standen deshalb vor der Entscheidung, ob im

Einzelfall die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes vorliegen oder nicht. Das bedeutet, dass bei jedem einzelnen Fall eine konkrete Überprüfung der Voraussetzungen stattfindet.
Letztendlich befinden darüber die Familienkassen. Rechtsmittel werden in der Finanzgerichtsbarkeit behandelt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist daher nicht einschlägig.

In dieser Hinsicht nichts zu unternehmen, würde bedeuten, dass die Grundsicherungsträger ihre maßgebenden Vorschriften mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht beachten. Ihrem Anliegen könnte nur durch eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Stanglmayr
Geschäftsführender Direktor